

# Förderung von Drehbüchern

Informationsblatt (Stand: Februar 2021)

Die Filmabteilung fördert im Rahmen der Drehbuchförderung die Erstellung von Drehbüchern für innovative Spielfilme ab 70 Minuten Laufzeit. Für kürzere Spielfilme ist die Drehbuchförderung in der Herstellungsförderung inkludiert.

## Inhaltliche Kriterien

Gefördert werden Drehbücher, deren nichtkommerzielle, unabhängige Produktionsweise innovative und inhaltlich anspruchsvolle Werke erwarten lässt.

## Formale Kriterien

- Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder einen ständigen Wohnsitz in Österreich haben.
- Projekte, die in der Herstellung wegen ihrer Budgethöhe von der Filmabteilung voraussichtlich nicht mitfinanziert werden können, können auch in der Phase der Drehbucherstellung nicht unterstützt werden.
- Durch die Förderung des Drehbuchs entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderungen des Filmvorhabens in weiteren Produktionsphasen.
- Wird ein Antrag abgelehnt, besteht die Möglichkeit eines neuerlichen Förderungsantrags nur dann, wenn hierfür eine Empfehlung des Beirats vorliegt oder das Projekt von dem/der AntragstellerIn wesentlich geändert wurde. Die maßgeblichen Änderungen im Vergleich zum vorangegangenen Ansuchen sind kenntlich zu machen.
- Wird ein Antrag von einer anderen Abteilung der zuständigen Sektion des Bundes abgelehnt, kann dieser Förderungsantrag nicht in der Filmabteilung eingereicht werden.

- Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.
- Anträge müssen rechtzeitig – vor Projektbeginn – eingereicht werden. Mit der Arbeit an den Tätigkeiten darf – bis auf die Vorarbeiten im Rahmen der Antragstellung – nicht begonnen worden sein. Zur Anerkennung von Kosten siehe Punkt „Förderungshöhe, Kosten und Finanzierung“.

## Antragstellung

Die aktuellen Richtlinien des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zur Filmförderung sind integrierender Bestandteil jedes Förderungsantrages.

Zur Antragstellung reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

- 1. Antragsformular**  
Verwendung des vollständig ausgefüllten, unterzeichneten Förderungsantrags
- 2. Begleitschreiben**  
inklusive Kurzbeschreibung des Inhalts/Synopsis (max. 5 Sätze)
- 3. Treatment**  
mit einer ausgeschriebenen Szene inkl. Dialoge (ca. 20 DIN A4-Seiten, Schriftgröße: 12 Punkt, Zeilenabstand: einfach)
- 4. Option oder Vertrag über die Drehbuchrechte** (falls es sich um keinen Originalstoff handelt)
- 5. Filmografie und Lebenslauf**
- 6. Meldebestätigung**  
in Kopie
- 7. Referenzfilm**  
Sichtungslink eines Filmes, bei dem die/der AntragstellerIn Regie führte oder das Drehbuch dazu verfasste.

Alle Unterlagen sind per E-Mail (einzeln als Word- bzw. PDF-Dateien mit folgenden Bezeichnungen: „Lebenslauf\_Name AntragstellerIn\_Drehbuch\_Filmtitel“, „Treatment\_Name AntragstellerIn\_Drehbuch\_Filmtitel“, etc.) an: [film@bmkoes.gv.at](mailto:film@bmkoes.gv.at) zu übermitteln.

## Einreichfristen

Die Einreichtermine sind: **31. Jänner, 31. Mai** und **30. September**.

Anträge müssen zu diesen Terminen bis spätestens 24:00 Uhr an die Filmabteilung übermittelt werden.

Es empfiehlt sich, die Unterlagen so zeitgerecht vor diesen Terminen zu übermitteln, dass etwaige Mängel von der/vom AntragstellerIn rechtzeitig behoben werden können.

Der Antrag gilt als nicht eingebracht, wenn die Unterlagen nach dem jeweiligen Termin eintreffen und/oder unvollständig sind.

## **Förderungshöhe, Kosten und Finanzierung**

Die Förderung beträgt maximal 10.000 Euro (Richtwert). Sollte das Drehbuch auch von anderen Stellen unterstützt oder um weitere Förderungen dafür angesucht werden, wird nur die Differenz auf 10.000 Euro anerkannt. Sollte das Projekt in der Herstellung gefördert werden, wird die Drehbuchförderung im Bereich der Herstellungsförderung (Nutzungsrechte/Drehbuch) berücksichtigt.

Vor Antragstellung entstandene Kosten können nicht anerkannt werden.

## **Vergabe**

Die Sitzung mit dem Filmbeirat findet sechs bis acht Wochen nach den jeweiligen Einreichterminen statt.

Der Filmbeirat hat die Aufgabe, auf Grundlage des Fachwissens seiner Mitglieder Empfehlungen zur inhaltlichen Förderungswürdigkeit über die ihm vorgelegten Anträge abzugeben.

Die definitive Entscheidung und Verantwortung über die Zuerkennung von Förderungsmitteln liegt bei der zuständigen Bundesministerin bzw. beim zuständigen Bundesminister.

## **Verwendung der Fördermittel**

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung erfolgt nach den Bestimmungen in Punkt 8 der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem

Kunstförderungsgesetz durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

Bei geförderten Projekten muss in geeigneter Form und in branchenüblicher Weise durch die Verwendung des Logos der Filmabteilung hingewiesen werden. Das Logo kann unter [film@bmkoes.gv.at](mailto:film@bmkoes.gv.at) angefordert werden.

Nach Fertigstellung ist der Filmabteilung das finale Drehbuch als Word- oder PDF-Datei zu übermitteln.

**Rückfragehinweis**

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

Sektion IV – Kunst und Kultur

Abteilung IV/3 – Film

Concordiaplatz 2, 1010 Wien

Mag. Karl Hufnagl

Telefon: +43 1 71 606 - 851034

E-Mail: [karl.hufnagl@bmkoes.gv.at](mailto:karl.hufnagl@bmkoes.gv.at)

Internet: <https://www.bmkoes.gv.at/>